

LESEFASSUNG

ÜBER DAS ANBRINGEN VON STRASSENAMEN- UND HAUSNUMMERNSCHILDERN IN DER STADT BAD BRAMSTEDT



INHALT

§ 1 STRAßENNAMENSCHILDER.....	3
§ 2 HAUSNUMMERNSCHILDER	3
§ 3 INKRAFTTRETEN.....	4



SATZUNG ÜBER DAS ANBRINGEN VON STRASSENAMEN- UND HAUSNUMMERNSCHILDERN IN DER STADT BAD BRAMSTEDT

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.01.1950 (GVOBl. Schl.-H. S. 25) und des § 47 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.06.1962 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 18.09.1973 folgende Satzung erlassen:

§ 1 STRASSENAMENSCHILDER

- (1) Alle Straßen, Wege und Plätze, die Namen haben, werden durch Straßennamenschilder gekennzeichnet. Die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung der Schilder obliegen der Stadt.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder Baulichkeiten aller Art haben die Aufstellung der für die Anbringung der Straßennamenschilder erforderlichen Vorrichtungen auf ihren Grundstücken und, soweit erforderlich, deren Befestigung an ihren Gebäuden oder Einfriedungen ohne Entschädigung zu dulden.

§ 2 HAUSNUMMERNSCHILDER

- (1) Alle bebauten Grundstücke sind mit einer von der Stadt festgelegten Hausnummer zu versehen.
- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei Hausnummerierung sind gut erkennbare und unterscheidbare Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen mindestens 7 cm hoch sein.
- (4) Die Hausnummern sind von der Straße gut sichtbar und lesbar, in der Regel neben oder über dem Hauseingang, anzubringen, bei Häusern mit Seiteneingang an der neben dem Zuweg gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit tiefen Vorgärten an der Straße neben dem Grundstückeingang. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummern (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.
- (5) Auf Antrag kann die Stadt in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.



§ 3 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Bramstedt, den 05.12.1973

Gez. Endrikat
Bürgermeister

